

Verordnung

des Landkreises Erding

über

das Landschaftsschutzgebiet „Quellgebiet der Schwillach“

Vom 24. März 1997

Der Landkreis Erding erläßt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS-791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl. S. 299), folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 26. Mai 1994 Nr. 820-8623-17/82 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das Quellgebiet der Schwillach im Gebiet der Gemeinden Pastetten und Ottenhofen wird unter der Bezeichnung „Quellgebiet der Schwillach“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Landschaftsschutzgebiet „Quellgebiet der Schwillach“ hat eine Größe von ca. 163 ha.

(2) ¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus den Karten mit dem Maßstab (M) 1 : 5.000 und M 1 : 25.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

² Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000 (Innenseite der Strichlinie).

(3) ¹Soweit im Landschaftsschutzgebiet besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen und über Beschränkungen und Regelungen des Betretungsrechts, bleiben diese unberührt. ² Gleiches gilt, wenn nachträglich besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebiets „Quellgebiet der Schwillach“ ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere die Quellbereiche sowie Bruchwald- und Röhrichtflächen als wertvolle Feuchtgebiete zu erhalten,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds zu bewahren, insbesondere den Talraum mit ausgeprägtem Mäanderlauf der Schwillach samt uferbegleitendem Gehölzbestand zu sichern und
3. den besonderen Erholungswert dieses Bachtals für die Allgemeinheit zu gewährleisten.

§ 4

Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5

Erlaubnis

(1) Der vorherigen Erlaubnis des Landratsamts Erding bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung -BayBO-) zu errichten, zu ändern, oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner baurechtlichen Genehmigung bedarf;
hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochendhäuser, Buden, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser;
 - b) Einfriedungen aller Art (ausgenommen sind ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, die sockellos und ohne Beton oder Betonteile erstellt sowie der Eigenart der Landschaft angepaßt werden);
 - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;

2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nummer 1 handelt,
 - a) Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen, ausgenommen sind Hinweise auf den Schutz des Gebiets, behördliche Verkehrstafeln, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Flußkilometerzeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweise, Wegemarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, sofern nicht Leuchtschrift verwendet wird;
 - b) Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten bzw. anzubringen;
 - c) Boote zu lagern;
 - d) außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden;
 - e) ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen;
 - f) Straßen, Wege, Plätze, wie Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
3. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen;
4. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen; ausgenommen hiervon sind Baumfällungen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind und die plenterartige Nutzung (Entfernung einzelner Stämme unter Erhaltung des Gehölzes) von Feldgehölzen;
5. Kahlhiebe über 0,5 ha vorzunehmen, Mischwaldbestände in Monokulturen umzubauen, reine Nadelholzbestände zu pflanzen sowie Laub- und Mischwaldbestände in reine Nadelholzbestände umzuwandeln;
6. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung;
7. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr, einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamts als Reitwege gekennzeichneten Privatwege und Plätze zu reiten;

8. nicht standortgemäße Pflanzen zu forstwirtschaftlichen, landwirtschaftlichen oder jagdwirtschaftlichen Zwecken ins Landschaftsschutzgebiet einzubringen; hiervon ausgenommen ist der Anbau neuer Sorten und Arten im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung; Art. 4 NatEG bleibt im übrigen unberührt.

(2) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Naß- und Feuchflächen gemäß Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.

(3) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen, oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6 **Ausnahmen**

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, die Waldungen mit ihren derzeit naturnahen Baumarten zu erhalten oder einer der natürlichen Vegetation entsprechenden standortheimischen Baumartenzusammensetzung zuzuführen; unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4, 5, 6 und 8;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, der Fischerei und des Jagd- und Fischereischutzes;
3. Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern, deren Ufern und von Dränanlagen im gesetzlich zugelassenen Umfang sowie Maßnahmen der Gewässeraufsicht und des gewässerkundlichen Dienstes;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Verkehrssicherung;

5. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Telekom und der Deutschen Bahn AG;
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
7. das Verlegen von nicht ortsfesten Anlagen zur Beregnung der Sonderkulturen und zur Versorgung des Weideviehs mit Wasser sowie von Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;
8. der Bau einer Bundesfernstraße mit der vom Bundesminister für Verkehr mit Schreiben vom 06.01.1984 (StB 23/40.10.72.0094/48 BM83) bestimmten Linienführung.

§ 7 **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) ¹ Die Befreiung wird vom Landratsamt Erding erteilt. ² Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 8 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine nach § 5 Abs. 1 Nrn 1 bis 8 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt;
 2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung, unter denen eine Erlaubnis (§ 5 Abs. 5) oder Befreiung (§7 Abs. 2) erteilt wurde, nicht nachkommt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen regelt Art. 53 BayNatSchG.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamts Erding in Kraft.

Erding, 24.03.1997
Landkreis Erding

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Xaver Bauer', written in a cursive style.

Xaver Bauer
Landrat